



EIDGENÖSSISCHER
SCHWINGERVERBAND
Association fédérale de lutte suisse



MANUAL ZUR UMSETZUNG DES REGLEMENTS WERBUNG



INHALT

5	Einleitung
6	Werbeaufschriften auf Kleidungsstücken
10	Individuelle Werbeverträge
11	Öffentlicher Auftritt
15	Öffentliche Werbekampagnen
17	Drucksachen
25	Schwinger-Arena
28	Reglement Werbung
34	Verfahrensreglement der Werbe- und Rekurskommission
40	Kontakt



Werte Schwinger, Kampfrichter, Funktionäre und Organisatoren von Schwingfesten

Nach der Genehmigung der Teil-Revisionen der Statuten durch die Abgeordnetenversammlung des Eidgenössischen Schwingerverbandes (AV ESV) vom 9./10. März 2019 in Meiringen und der schriftlich durchgeführten AV ESV vom 6. März 2021 ergeben sich für das Reglement Werbung ESV geringfügige Aenderungen, die nun eingepflegt und am 30. Juni 2021 von den Mitgliedern des Zentralvorstandes (ZV) genehmigt wurden. Die Verbände und Klubs/Sektionen aller Stufen des ESV sind verpflichtet, bei der Durchsetzung dieses Reglements aktiv mitzuhelfen. Ansprechperson ist für alle der gemäss Art. 6.1 lit. e von der AV ESV gewählte Werbeverantwortliche.

Das vorliegende Manual visualisiert die Vorgaben des Eidgenössischen Schwingerverbandes bezüglich Werbung anschaulich und beispielhaft. Dieser Leitfaden mit den Empfehlungen der Werbekommission ist ein Hilfsmittel, welches die korrekte Anwendung des Reglements erleichtert. Ausserdem dient das Manual bei der Gewinnung von Werbepartnern und Sponsoren, indem die zulässigen Möglichkeiten in diesem Zusammenhang klar dargestellt werden.

Die sachgerechte und korrekte Umsetzung des Reglements gewährleistet einen für das Schwingen würdigen Auftritt und liegt im Interesse der beteiligten Partner.

Der Obmann ESV

Der Werbeverantwortliche ESV

Kontakt

Rolf Gasser
Werbeverantwortlicher
Geschäftsstelle ESV
Rumendingenstrasse 1
3423 Ersigen



Markus Lauener



Rolf Gasser

Mobil 079 222 54 92
geschaefsstelle@esv.ch
www.esv.ch

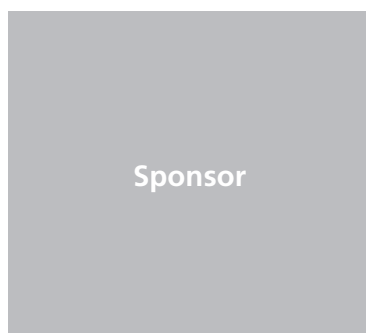
WERBEAUFCHRIFTEN AUF KLEIDUNGSSTÜCKEN

7 Erlaubte Sponsorenflächen

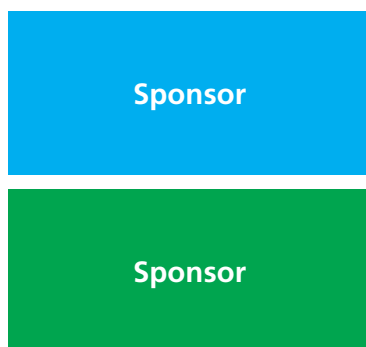
8 Anwendungsbeispiele

Die erlaubte Fläche für persönliche Sponsoren beträgt Total 90 cm² für Sportbekleidung inkl. Rucksack (Art. 3.1)

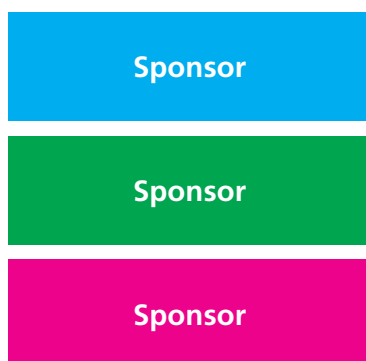
**Gesamte
Sponsorenfläche**
10 × 9 cm



**Sponsorenfläche
unterteilt für**
2 Sponsoren



**Sponsorenfläche
unterteilt für**
3 Sponsoren

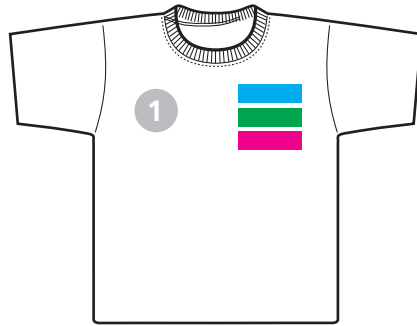


Marken, Herkunftszeichen und Logos von Sportartikelfirmen auf Kleidungsstücken gelten nicht als Zusatzwerbung, sofern diese 16 cm² nicht überschreiten.

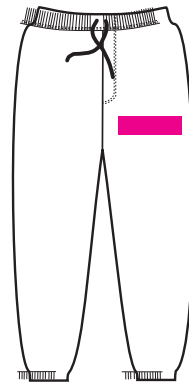
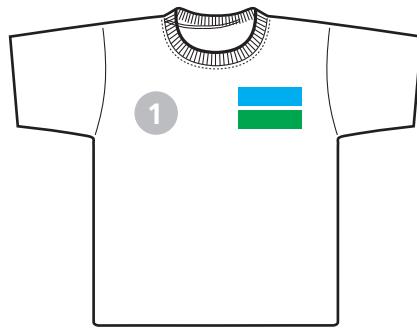
8 WERBEAUFSCHRIFTEN AUF KLEIDUNGSSTÜCKEN ANWENDUNGSBEISPIELE

Anwendungsbeispiele mit Total 3 persönlichen Sponsoren und mit Verbands- oder Klubsponsor ①

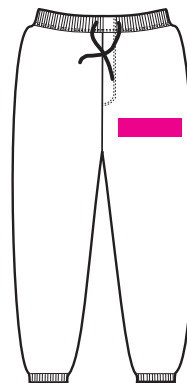
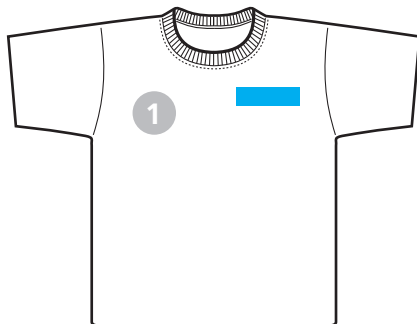
Beispiel
3 Sponsoren
auf T-Shirt



Beispiel
2 Sponsoren T-Shirt
1 Sponsor Hose



Beispiel
1 Sponsor T-Shirt
1 Sponsor Hose
1 Sponsor Tasche

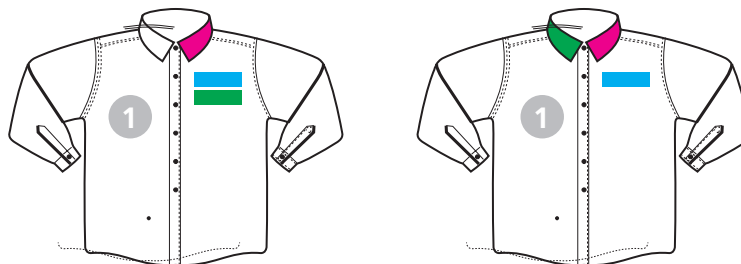


Anwendungsbeispiele mit Total 3 persönlichen Sponsoren und mit Verbands- oder Klubsponsor **1**

Hemd

2 Sponsoren Brust
1 Sponsor Kragen

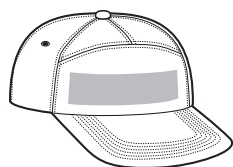
1 Sponsor Brust
2 Sponsoren Kragen



Für die Kopfbedeckung steht eine Gesamtfläche von 30 cm² zur Verfügung. Es sind die diesbezüglichen Ausführungen in Artikel 3.1 des Reglements Werbung zu beachten.

Kopfbedeckung

Sponsorenfläche
30 cm²

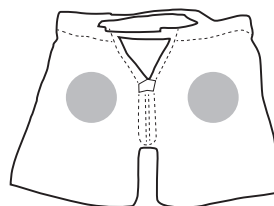
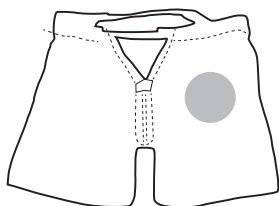


Sponsor

Erlaubt ist nur das Logo des Organisationskomitees, des Verbandes oder des Klubs (Art. 5.2)

Schwinghosen

Logo 1x abgebildet
oder 2x abgebildet



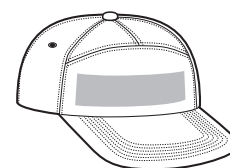
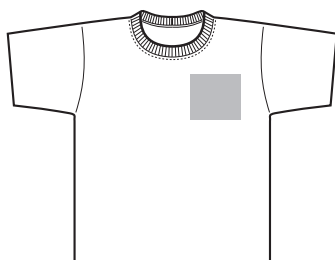
Sponsorenfläche max. 90 cm²

Kopfbedeckung max. 30 cm²

Helfer und Täfelibuben

T-Shirt
90 cm²

Kopfbedeckung
30 cm²



Vom vereinbarten bzw. ausbezahlten Honorar sind zugunsten der Nachwuchsförderung des Schwingens 10 % an den ESV abzugeben. Bis am 31. Dezember nach Bekanntgabe des erfolgten Rücktritts vom aktiven Schwingen beträgt die Abgabe 10%, für die nachfolgenden drei Jahre noch 5 % vom vereinbarten bzw. ausbezahlten Honorar. Nach dieser Zeit endet die Abgabepflicht (Art. 3.4). Der Werbeverantwortliche stellt jeweils im Oktober die Jahresrechnung für das laufende Jahr an die Aktivschwinger und an die zurückgetretenen Schwinger nach individueller Rücksprache. Die Rechnung wird mit dem geschuldeten Betrag und dem zu entrichtenden Mehrwertsteuersatz gestellt.



Für Jungschwinger (Alter bis 16) sind individuelle PR- und Werbeverträge nicht erlaubt (Art. 3.4)

ÖFFENTLICHER AUFTRITT

12 Autogrammkarten

13 Autogrammstunden

14 Autobeschriftungen

Die maximale Grösse der Autogrammkarte ist A5, 148 × 210 mm
Autogrammkarten sind grundsätzlich bewilligungspflichtig (Art. 3.3)

Vorderseite

Format A5

- Porträtbild
In Fest- oder Wettkampfkleidung (keine Mischung von Fest- und Wettkampfkleidung)
- Name
- allfällige Titel
- Logo des Klubs/Sektion und des Verbandes



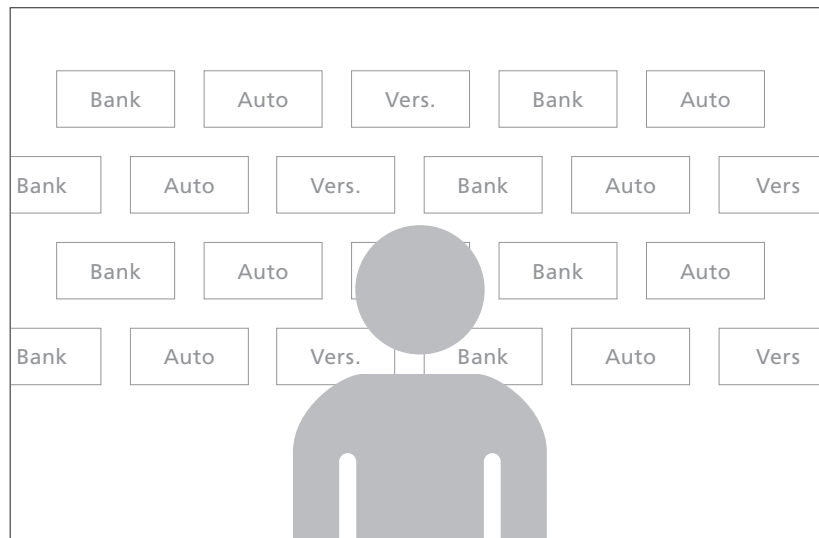
Rückseite



Werblicher Hintergrund bei Autogrammstunden wird toleriert. Es darf auch Werbung ausserhalb der persönlichen Sponsoren sichtbar sein.

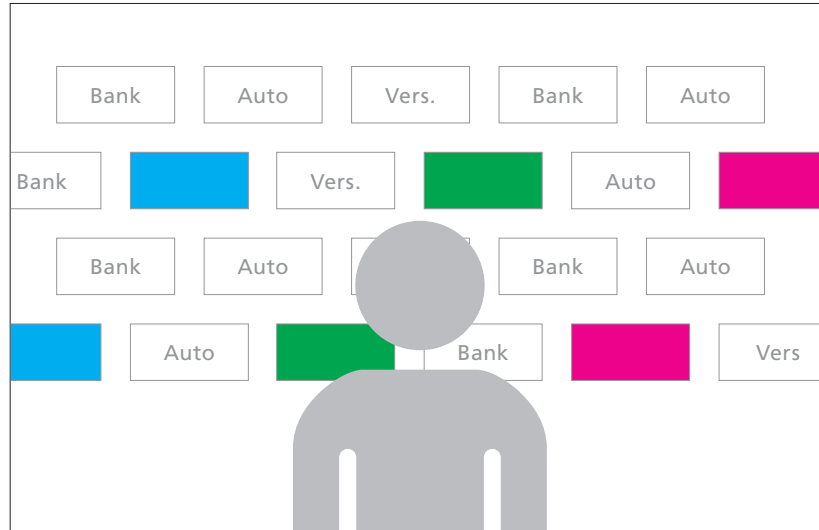
Sponsorenwand

nur mit
anderer Werbung



Sponsorenwand

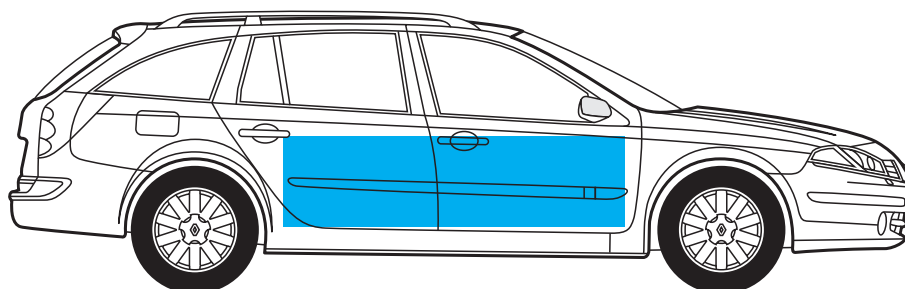
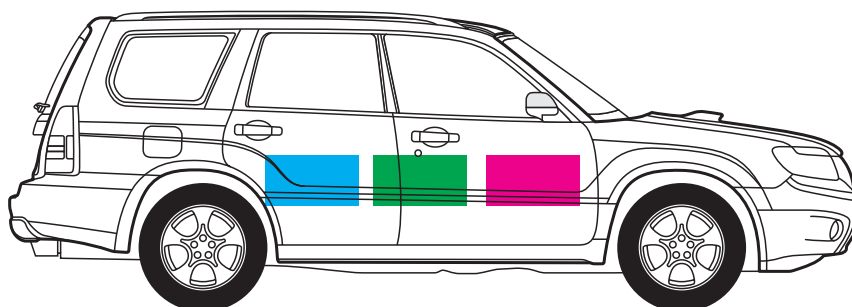
kombiniert mit persönlichen
Sponsoren und
anderer Werbung



Der Werbeverantwortliche empfiehlt die Autos nur auf den Seiten zu beschriften. Beinhaltet die Werbeaufschrift am Auto den Namen des Schwingers, so besteht für das Autosponsoring Abgabepflicht gemäss Art. 3.4 des Reglements Werbung.

Autobeschriftung

Beispiel mit drei Sponsoren
oder mit einem Sponsor



Zu beachten sind die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes. Verboten sind insbesondere reflektierende Folien.

ÖFFENTLICHE WERBEKAMPAGNEN

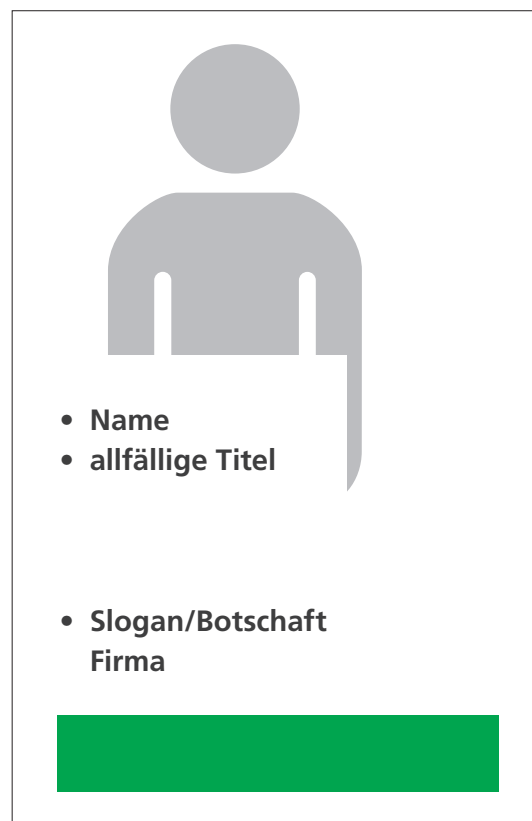
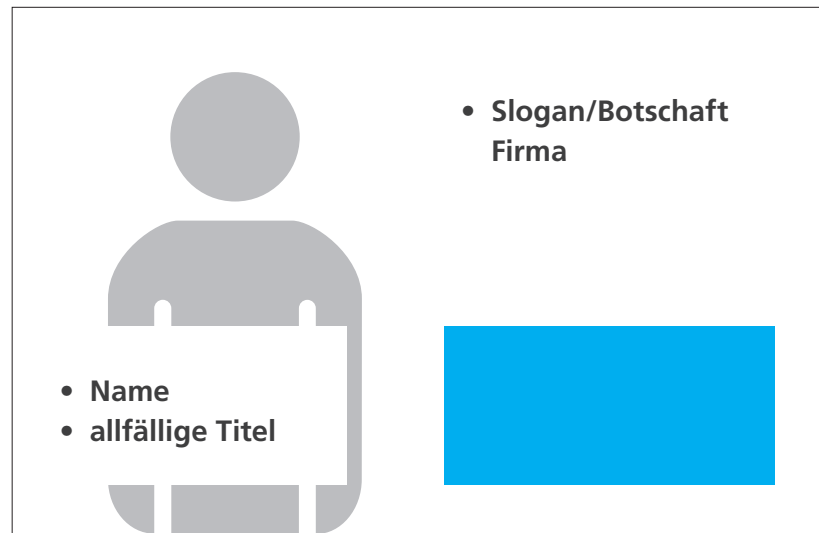
16 Inserate, Plakate und andere Werbemittel

Öffentliche Werbekampagnen sind grundsätzlich bewilligungspflichtig (Art. 3.4). Der Schwinger darf mit werbefreier Festkleidung und Kranz bzw. werbefreiem Wettkampf-Tenue und Schwinghosen auftreten. Eine Kombination von Kleidungsstücken mit Werbeaufschriften und Kranz bzw. Schwinghosen ist nicht zulässig.

**Inserat mit
mehrmaliger
Erscheinung**

Hoch- oder Querformat

- Foto
- Name
- allfällige Titel
- Slogan/Botschaft Firma
- Logo Sponsor separat



DRUCKSACHEN

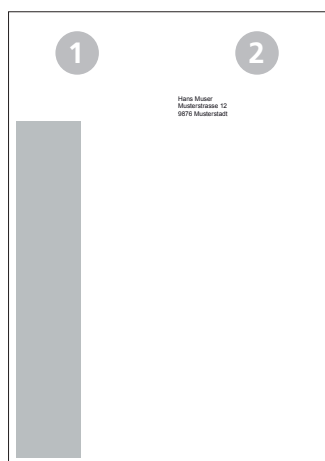
- 18 Briefpapier/Ranglisten/Kuverts für ESV, Teilverbände, Verbände, Klubs, Sektionen und Organisationskomitees
- 19 Festführer Titelblatt
- 20 Festplakate für Kranzfeste und Schwingfeste mit Eidgenössischem Charakter
- 21 Werbeplakate für ESV, Teilverbände, Verbände, Klubs, Sektionen und OK
- 22 Festplakate für Rang-, Klub- und Nachwuchsschwingfeste
- 23 Werbeplakate für Rang-, Klub- und Nachwuchsschwingfeste
- 24 Werbeflyer, Werbekarten und Inserate für Kranzfeste und Schwingfeste mit Eidgenössischem Charakter, Rang-, Klub- und Nachwuchsschwingfeste

Beim Briefpapier und den Ranglisten dürfen die Logos der Sponsoren nicht mehr als 15% der gesamten Fläche einnehmen. Logo Verband/Klub ① Logo OK ② (Art. 4.1)

Format A4

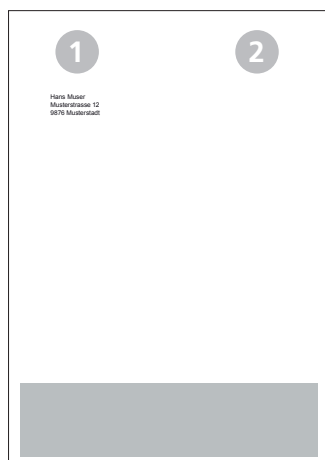
21 × 29.7 cm

Fläche 4.2 × 22 cm

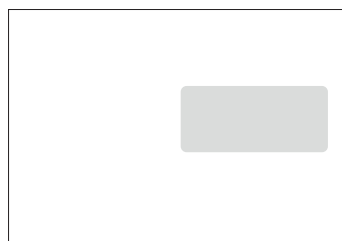
**Format A4**

21 × 29.7 cm

Fläche 19.5 × 4.8 cm

**Kuvert C5**

22.9 × 16.2 cm



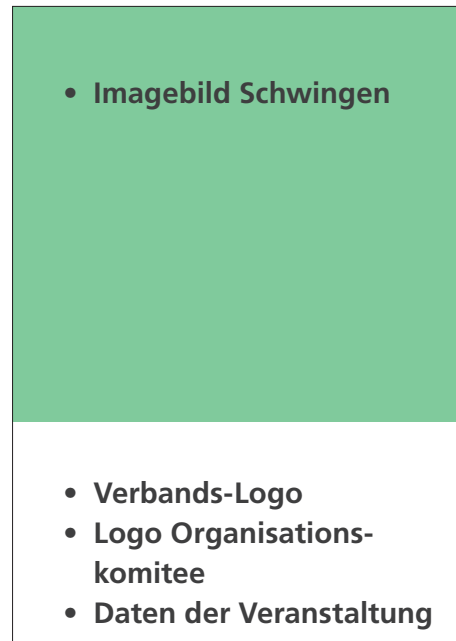
Beim Logo-Aufdruck auf Kuverts sind unbedingt die Vorschriften der Post zu beachten.

**FESTFÜHRER TITELBLATT FÜR KRANZFESTE UND SCHWINGFESTE
MIT EIDGENÖSSISCHEM CHARAKTER**

Auf dem Titelbild des Festführers für Kranzfeste und Schwingfeste mit Eidgenössischem Charakter dürfen keine Sponsoren-Logos abgebildet werden (Art. 5.3)

Festführer Titelblatt

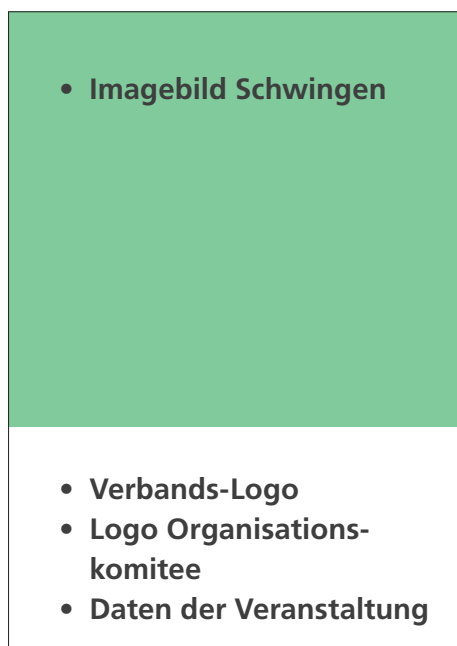
- Imagebild Schwingen
- Verbands-Logo
- Logo Organisationskomitee
- Daten der Veranstaltung



Auf Festplakaten für Kranzfeste und Schwingfeste mit Eidgenössischem Charakter dürfen keine Sponsoren-Logos abgebildet werden (Art. 5.3)

Festplakat

- Imagebild Schwingen
- Verbands-Logo
- Logo Organisationskomitee
- Daten der Veranstaltung

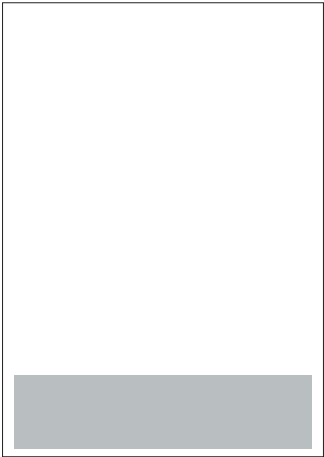


Auf Werbeplakaten für ESV, Teilverbände, Verbände, Klubs, Sektionen und OK darf die Sponsorenfläche nicht mehr als 15 % der gesamten Fläche einnehmen (Art. 4.1).

.....
Format A4

21x 29.7 cm

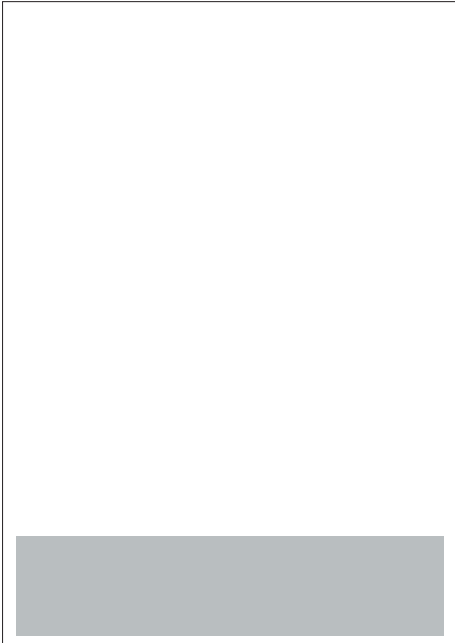
Fläche 19.5x4.5 cm



.....
Format A3

29.7 x 42 cm

Fläche 28 x 6.5 cm



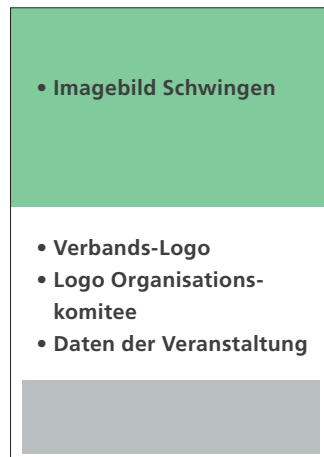
Auf Festplakaten für Rang- und Klubschwinget und Nachwuchsschwingfeste darf die Sponsorenfläche nicht mehr als 30 % der Gesamtfläche einnehmen.
(Art. 6.3)

Format A4

21 × 29.7 cm

Fläche 19.5 × 4.5 cm

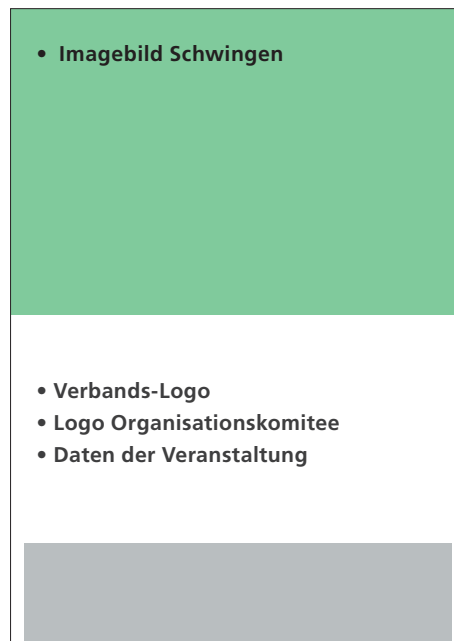
- Imagebild Schwingen
- Verbands-Logo
- Logo Organisationskomitee
- Daten der Veranstaltung

**Format A3**

29.7 × 42 cm

Fläche 28 × 6.5 cm

- Imagebild Schwingen
- Verbands-Logo
- Logo Organisationskomitee
- Daten der Veranstaltung

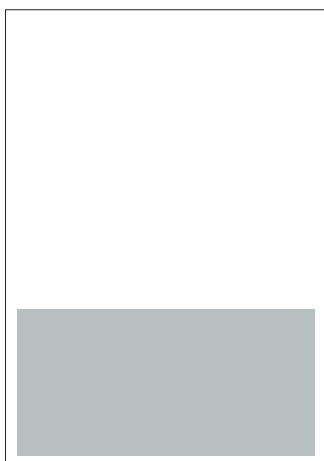


Auf Werbeplakaten für Rang-, Klub- und Nachwuchsschwingfeste, darf die Sponsorenfläche nicht mehr als 30 % der Gesamtfläche einnehmen (Art. 6.3)

Format A4

21 × 29.7 cm

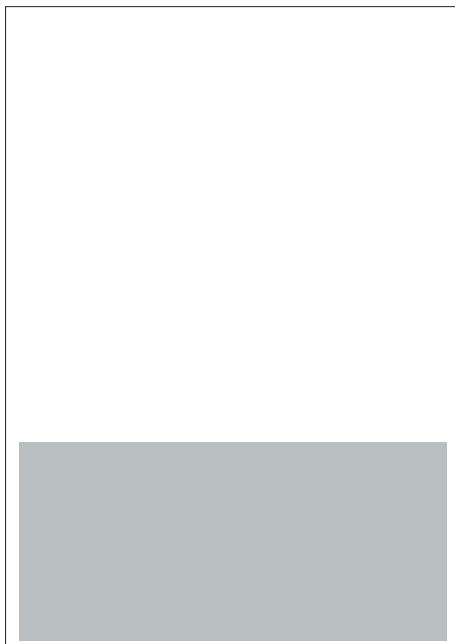
Fläche 19.5 × 9.6 cm



Format A3

29.7 × 42 cm

Fläche 28 × 13 cm



Auf Werbeflyern, Werbekarten und Inseraten, darf die Sponsorenfläche nicht mehr als 30 % der Gesamtfläche einnehmen (Art. 5.3)

.....

Inserat A5

21 × 14.8 cm

Fläche 19 × 4.9 cm



.....

**Faltflyer, 2-seitig,
6 Seiten**

gefaltet 10.5 × 21 cm

offen 31.3 × 21 cm

6 × Fläche 9.5 × 6.9 cm

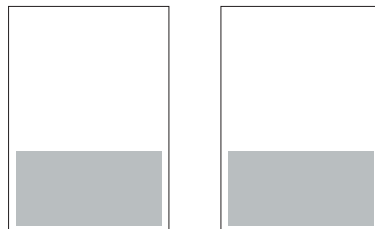


.....

Flyer A6, 2-seitig

10.5 × 14.8 cm

2 × Fläche 9.5 × 4.9 cm



SCHWINGER-ARENA

26 Kranz- und Schwingfeste mit
Eidgenössischem Charakter

27 Rang-, Klub- und Nachwuchsschwingfeste

Die Schwinger-Arena, der Wettkampfplatz und die Zuschauerränge müssen vollständig werbefrei sein. Jegliche Werbung, aus der Schwinger-Arena heraus sichtbar, ist verboten (Art. 5.2). Sonnenschirme, Verpflegungsstände oder andere Hilfsmittel mit Werbeaufschriften müssen so platziert werden, dass die Werbung aus der Schwinger-Arena heraus nicht zu sehen ist. In der Arena permanent angebrachte Fremd-Werbung ist abzudecken oder zu entfernen. (Eishalle etc.)

Schwägalp-Schwinget

In der Arena korrekt
und werbefrei:
Aktive und Kampfrichter



Die Schwinger-Arena, der Wettkampfplatz und die Zuschauerränge müssen möglichst werbefrei sein. Toleriert werden Sonnenschirme, Verpflegungsstände oder andere Hilfsmittel, die mit der Organisation in Zusammenhang stehen, ebenso wenn Werbung von der Schwinger-Arena her sichtbar ist. Permanent angebrachte Werbung ist gestattet (Art. 6.2)

Arena für Rang-,
Klub und Nachwuchs-
schwingertage



Der ZV – gestützt auf Art. 12.1 lit. o der Statuten des ESV (Ausgabe 2024) – erlässt das folgende Reglement:

1 GRUNDSATZ

Werbung im Zusammenhang mit dem Schwingen im Allgemeinen und mit schwingerischen Aktivitäten im Besonderen ist beschränkt. In diesem Reglement wird im Grundsatz geregelt, was erlaubt ist. Nicht Aufgeführtes bleibt verboten.

Insbesondere ist zwingend, dass Wettkampf- und Festkleidung von Schwingern und Funktionären und die Wettkampfarena von Schwingfesten mit Kranzabgabe sowie mit Eidg. Charakter vollständig werbefrei sind.

Werbung im Zusammenhang mit dem Schwingen im Allgemeinen und mit schwingerischen Aktivitäten im Besonderen ist grundsätzlich verboten, wenn sie

- anstössig oder sexistisch ist,
- die politische oder sportliche Neutralität des Schwingens verletzt,
- für Mittel wirbt, die mit den Grundwerten des Schwingens nicht vereinbar sind,
- den Eindruck erweckt, mehrere Schwinger seien sportlich miteinander verbunden und/oder der Sponsor könne Einfluss auf die sportlichen Leistungen der einzelnen Schwinger nehmen. Verboten ist namentlich die Zusammenführung von mehreren Schwingern unter einer gemeinsamen Bezeichnung wie (Gruppe X, Y-Team, usw.) ausserhalb und übergreifend der offiziellen Verbandsstrukturen des ESV (Teilverband, Kantonal- und Gauverband, Unterverbände, Sektionen und Klubs).

Für die Einhaltung dieses Reglements sind der ESV, die Teilverbände, Kantonal- und Gauverbände, Klubs und Sektionen jeweils in ihrem Bereich selbst verantwortlich.

Für die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Artikel 3 ist jeder Schwinger, Kampfrichter und Funktionär selber verantwortlich.

2 GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement gilt für alle versicherten Schwinger und Jungschwinger sowie alle Funktionäre des ESV, der Teil-, Kantonal- und Gauverbände, der Klubs und Sektionen. Die Aktivschwinger anerkennen die Bestimmungen des Reglement Werbung – wie auch die Statuten und alle übrigen Reglemente und Weisungen des ESV – mit der Bezahlung der Versicherung bei der Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes (HK ESV).

Schliessen die vorgenannten Personen PR- oder Werbeverträge ab (siehe auch Ziff. 3.3 dieses Reglements), so sind diese verpflichtet, ihren Vertragspartnern die Verpflichtungen nach diesem Reglement aufzuerlegen.

3 SCHWINGER, KAMPFRICHTER SOWIE FUNKTIONÄRE ALLER MITGLIEDER DES ESV

3.1 Kleidung an Schwingfesten oder anderen schwingerischen Anlässen von Schwingern, Kampfrichtern sowie Funktionären mit aktiver Rolle auf dem Schwingplatz

Erlaubt sind:

- Werbeaufschriften (Firmensignete, Marken, Herkunftszeichen und Logos) aller Verbands- und Klubspensoren auf allen getragenen Kleidungsstücken inkl. Rucksack ausser der Wettkampf- bzw. Festkleidung mit einer Gesamtfläche von total 90 cm². Tragpflicht: Kleidungsstücke mit Werbeaufschriften von Verbands- und / oder Klubspensoren sind an allen durch den jeweiligen Vorstand bestimmten Anlässen zu tragen. Diese sind der Verbandshierarchie entsprechend zwingend anzubringen. Davon ausgenommen ist grundsätzlich die Kopfbedeckung (Mütze oder Hut). Der jeweilige Vorstand kann jedoch diesbezüglich den visuellen Auftritt (z.B. einheitliche Farbe der Kopfbedeckung) bestimmen.
- Werbeaufschriften von individuellen Sponsoren (Firmensignete, Marken, Herkunftszeichen und Logos) mit einer Gesamtfläche von 90 cm² auf allen getragenen Kleidungsstücken inkl. Rucksack, ausser der Wettkampf- bzw. Festkleidung. Sind Verbands- oder Klubspensoren vorhanden, sind diese zwingend anzubringen.

- Aufdrucke auf Kopfbedeckungen (Mütze oder Hut) mit einer maximalen Gesamtfläche von 30 cm² je Kopfbedeckung.
- Werbeaufschriften (Firmensignete, Marken, Herkunftszeichen und Logos) von Sportartikelfirmen auf Kleidungsstücken gelten nicht als Zusatzwerbung, sofern diese 16 cm² nicht überschreiten.
- Zulässig sind ebenfalls Klub- oder Verbandslogos sowie Hinweise zum jeweiligen Internetauftritt.

Verboten sind:

- Werbung auf Wettkampftenues (unter anderem: Hosen, Leibchen, Hemd, Unterhemd, Socken, Schienbeinschoner, Ohren- und Kopfschutz).
- Werbung auf allen Bekleidungsstücken der Festkleidung für die Kranzabgabe.
- Werbung auf der Kleidung und Kopfbedeckung von Funktionären, Kampfrichtern, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit. Es ist wünschenswert, dass auch die Schwingplatz-Aufsicht, Recheler und Täfelibuebe bei der Ausübung ihrer Tätigkeit absolut werbefrei sind.
- Sichtbare Werbung auf dem Körper.

3.2 Schwinger während der Gangdauer

- An Schwingfesten muss während der gesamten Gangdauer die komplette Bekleidung und die Ausrüstung vollständig werbefrei sein. Auch Hersteller-Logos sind verboten. Ausgenommen sind handelsübliche Schuhe.
- Verstösse können von jedem schwingerischen Funktionär aller Stufen des ESV bis 30 Tage nach dem Vorfall an den Werbeverantwortlichen oder an ein Mitglied der Werbekommission gemeldet werden. Der Meldung muss ein entsprechendes Bild- oder Filmdokument beigelegt werden.

3.3 Autogrammkarten bzw. Autogrammstunden

Für die Gestaltung von Autogrammkarten gelten die folgenden Bestimmungen:

- Maximale Grösse der Autogrammkarten: A5-Format

Auf der Vorderseite dürfen platziert werden:

- Name und allfällige Titel des Schwingers,
- Fotos des Autogrammgebers (ohne jegliche Werbung),
- Logo des Klubs bzw. der Sektion und des Verbandes, dem der Schwinger angehört

Auf der Rückseite sind Werbeaufschriften erlaubt.

Autogrammstunden sind zur Werbung für das Schwingen zu nutzen. Es dürfen nur bewilligte Autogrammkarten abgegeben werden. Wenn immer möglich soll der Klub bzw. Verband einbezogen werden.

Bei Annoncen von Autogrammstunden gilt dieses Reglement sinngemäss. Honorare und Spesen gehören grundsätzlich den Autogrammgebenden.

**3.4 Individuelle Werbeverträge, PR- und Werbeaktivitäten von Schwingern,
Dauer der Abgabepflicht**

Individuelle PR- und Werbeaktivitäten sowie Werbeverträge von Schwingern sind vor der Durchführung resp. Unterzeichnung durch den Werbeverantwortlichen zu genehmigen, damit diese Gültigkeit erlangen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements sowie die Rechte der Schwinger sichergestellt sind.

In öffentlichen Werbekampagnen darf der Schwinger:

- mit Festkleidung und Kranz oder
- im Wettkampftenuie und Schwinghosen (aber ohne Kranz) auftreten. Art. 3.1 (Verbotsklausel) ist analog anwendbar.

Vom vereinbarten bzw. ausbezahlten Honorar sind zugunsten der Nachwuchsförderung des Schwingens 10 % an den ESV abzugeben. Bis am 31. Dezember nach Bekanntgabe des erfolgten Rücktritts vom aktiven Schwin-

gen beträgt die Abgabe 10 %, für die nachfolgenden drei Jahre noch 5 % vom vereinbarten bzw. ausbezahlten Honorar. Nach dieser Zeit endet die Abgabepflicht. Die Rechnung wird dem geschuldeten Betrag und dem zu entrichtenden Mehrwertsteuersatz gestellt.

Für Jungschwinger sind individuelle PR- und Werbeaktivitäten sowie Werbeverträge nicht erlaubt.

3.5 Internet privat, geschäftlich, politisch / Lebensläufe (CV)

Mit Ausnahme der Vorschriften gemäss Art. 3 ist die Gestaltung des Internetauftrittes von Schwingern und Funktionären frei. Hinterlegte Links dürfen nur zu den entsprechenden Websites führen. Insbesondere darf auf diesen privaten, geschäftlichen und politischen Internetauftritten und in Lebensläufen auf die sportliche Tätigkeit (Schwinger) sowie die aktuellen und ehemaligen ehrenamtlichen Tätigkeiten im ESV, Teilverbänden, Kantonal- und Gauverbänden, Klubs und Sektionen sowie OKs hingewiesen werden. Die Verwendung von Fotos und bewegten Bildern mit schwingerischer Tätigkeit (als Sportler oder Funktionär), Schwinghosen oder Kranz ist im politischen Bereich nicht erlaubt. Ebenso nicht erlaubt ist die Verwendung der vom ESV geschützten Begriffe und Zeichen (Anhang zum Reglement).

4 ESV, TEILVERBÄNDE, KANTONAL- UND GAUVERBÄNDE, KLUBS UND SEKTIONEN

ESV, Teilverbände, Kantonal- und Gauverbände, Klubs und Sektionen dürfen und sollen Werbung in eigener Sache machen. Dabei gilt Folgendes:

4.1 Öffentlicher Auftritt

Bei Werbeplakaten, Briefpapier, Inseraten etc. dürfen die Logos allfälliger Sponsoren nicht mehr als 15 % der Fläche einnehmen.

Werden Autos zur Verfügung gestellt, dürfen die Sponsoren aufgeführt werden.

Mit Ausnahme der Vorschriften gemäss Artikel 3 ist die Gestaltung des Internetauftrittes des ESV, der Teilverbände, der Kantonal- und Gauverbände, der Klubs und der Sektionen frei. Hinterlegte Links dürfen nur zu den entsprechenden Websites führen. Weiterführende Links und QR-Codes zu Webseiten mit politischen, religiösen oder sexistischen Inhalten sind verboten.

4.2 Exklusivitätsrecht

Sponsoren, welche Aktivitäten des ESV, der Teilverbände, der Kantonal- und Gauverbände, der Klubs und der Sektionen unterstützen, erhalten keine Exklusivität für andere Veranstaltungen. Grundsätzlich dürfen die Organisatoren von Schwingfesten ihre Sponsoren und Gabenspenden frei bestimmen.

5 SCHWINGFESTE UND ORGANISATIONSKOMITEES: KRANZFESTE UND SCHWINGFESTE MIT EIDGENÖSSISCHEM CHARAKTER

5.1 Verantwortlichkeit

Zuständig für die Einhaltung dieses Reglements an Kranzfesten oder Schwingfesten mit Eidgenössischem Charakter ist derjenige Verband, der das Schwingfest vergibt.

5.2 Schwingerarena

Die Schwingerarena (Wettkampfbplatz und Zuschauerplätze) hat vollständig werbefrei zu sein. Aktive Werbung vom Wettkampfbplatz her sichtbar, ist verboten. Im Vorfeld zu den Kranzfesten ist von den zuständigen Verantwortlichen in Zusammenarbeit mit einem Vertreter der Werbekommission bei der allgemeinen Platzabnahme die Checkliste «Platzabnahme / Massnahmen» (<https://esv.ch/verband/dokumente/>) durchzuarbeiten und auszufüllen.

Speaker-Durchsagen, die nicht mit den Wettkämpfen oder der Organisation zusammenhängen, sind nicht erlaubt. Ausnahme bildet das Vorstellen der Lebendpreise. Die namentliche Nennung der Haupt- und Co-Sponsoren ist erlaubt. Werbedurchsagen sind verboten.

Die Werbung auf der Bekleidung von Funktionären, die im Zusammenhang mit dem Wettkampf im Einsatz stehen, richtet sich nach Artikel 3.1 hiervor.

Die Schwinghosen sind frei von jeglicher Werbung. Erlaubt ist das Logo des Organisationskomitees bzw. eines Verbandes oder Klubs.

Die Werbung auf der Bekleidung der Helfer und Täfelibuben ist auf max. 90 cm² beschränkt. Zusätzlich darf auf der Kopfbedeckung (Mütze oder Hut) eine Gesamtfläche von maximal 30 cm² bedruckt werden. Dem Werbeverantwortlichen ist das sogenannte «Gut zum Druck» vorzulegen.

Bei Kranen, die von der autorisierten Produktionsfirma zur Erstellung von Bewegtbildern benötigt, aber ausserhalb der Arena aufgestellt werden, müssen die bestehenden Werbungen auf dem Teleskopauslegersystem nicht entfernt werden.

5.3 Auftritt nach aussen

Plakate von Kranzfesten und Schwingfesten mit Eidg. Charakter können das Logo der jeweiligen Klubs, Verbandes /Teilverbandes und des veranstaltenden Klubs/Verbandes enthalten. Neben einem Sujet bzw. einem Foto, die auf das Schwingfest hinweisen, darf zusätzlich nur noch ein Logo des Organisationskomitees aufgeführt werden. Dasselbe gilt auch für das Titelbild eines Festführers. Dem Werbeverantwortlichen ist das sogenannte «Gut zum Druck» vorzulegen.

Auf Werbeflyern, Werbekarten und in Inseraten darf die Sponsorenfläche 30 % der Gesamtfläche nicht überschreiten. Auf Briefcouverts, Briefpapier und Ranglisten darf die Sponsorenfläche 15 % der Gesamtfläche nicht überschreiten. Das Logo des veranstaltenden Verbandes ist ebenfalls aufzuführen. Dem Werbeverantwortlichen ist das sogenannte «Gut zum Druck» vorzulegen.

Mit Ausnahme der Vorschriften gemäss Artikel 3 ist die Gestaltung des Internetauftrittes der Organisationskomitees von Schwingfesten frei. Hinterlegte Links dürfen nur zu Websites der Sponsoren führen.

Erlaubt ist des Weiteren:

- Werbung auf Eintrittsbilletten,
- Präsentation von Sponsoren ausserhalb der Wettkampfarena,
- Anfertigung von Tischsets mit dem Einverständnis der Organisatoren.

6 RANG- UND KLUBSCHWINGET, JUNG- UND NACHWUCHSSCHWINGFESTE

6.1 Verantwortlichkeit

Zuständig für die Einhaltung dieses Reglements an Rang- und Klubschwinget sowie an Jung- und Nachwuchsschwingfesten ist derjenige Verband oder Klub, der das Schwingfest durchführt oder vergibt. Es gelten dieselben Vorschriften wie bei Kranzfesten, mit folgenden Ausnahmen:

6.2 Schwingerarena

Die Schwingerarena (Wettkampfplatz und Zuschauerplätze) muss möglichst vollständig werbefrei sein. Toleriert wird, wenn innerhalb der Schwingerarena Sonnenschirme, Verpflegungsstände oder andere Hilfsmittel aufgestellt werden, welche mit der Organisation im Zusammenhang stehen oder wenn Werbung von der Schwingerarena her sichtbar ist. Permanent angebrachte Werbung ist gestattet.

6.3 Auftritt nach aussen

Auf Plakaten, Werbeflyern, Werbekarten und in Inseraten für Rang- und Klubschwinget und für Jung- und Nachwuchsschwingfeste darf die Sponsorenfläche 30 % der Gesamtfläche nicht überschreiten. Auf Briefcouverts, Briefpapier und Ranglisten darf die Sponsorenfläche 15 % der Gesamtfläche nicht überschreiten. Das Logo des veranstaltenden Verbandes oder Klubs/Sektion ist ebenfalls aufzuführen.

7 SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

7.1 Vertrag mit der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRF (SRG SSR)

Zwischen dem ESV und der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRF (SRG SSR) sind die Radio- und Fernsehübertragungen von schwingsportlichen Veranstaltungen in einem speziellen Vertrag geregelt. Diese entsprechenden Bestimmungen unterliegen dem vorliegenden Reglement nicht.

7.2 Recht am eigenen Bild

Schwinger, Jungschwinger, Kampfrichter, Funktionäre sowie Mitarbeitende oder weisungsgebundene Personen von Teilverbänden, Kantonal- und Gauverbänden, Klubs, Sektionen, Schwingfesten und Organisationskomitees des ganzen Verbandsgebietes erklären sich damit einverstanden, dass Bilder jeder Art, die von ihnen an Schwingfesten oder anderen schwingerischen Anlässen gemacht worden sind, durch diese in irgendeiner Form (z.B. im Rahmen der Nutzung von Social Media) entschädigungslos und uneingeschränkt verwendet und verbreitet werden dürfen (z.B. für den Schwingerkalender, zur Nutzung durch ihre Sponsoren, etc.).

7.3 Mitwirkung an Werbeaktivitäten

Schwinger und Jungschwinger sowie Kampfrichter und Funktionäre verpflichten sich, Interviews mit akkreditierten Medienvertretern an Schwingfesten oder anderen schwingerischen Anlässen jeweils vor der Sponsorentafel entweder in der für Interviews vorgesehenen Mixed Zone oder einem sonst zugewiesenen Raum durchzuführen.

8 WERBEVERANTWORTLICHER, WERBEKOMMISSION UND REKURSKOMMISSION

8.1 Organe

Organe für die Durchsetzung dieses Reglements sind:

- der Werbeverantwortliche
- die Werbekommission
- die Rekurskommission

8.2 Der Werbeverantwortliche

Der Werbeverantwortliche wird auf Vorschlag des ZV von der Abgeordnetenversammlung (AV) für eine erneuerbare Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Der Werbeverantwortliche bietet Gewähr für einen einheitlichen Vollzug dieses Reglements im ganzen Verbandsgebiet des ESV. Der Werbeverantwortliche rapportiert periodisch an die Werbekommission, die Rekurskommission und den ZV über seine Tätigkeit.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Ansprechpartner für Schwinger, Funktionäre, Verbände und Schwingfestorganisatoren bei Fragen zur Interpretation dieses Reglements.
- Beratung von Schwingern, Funktionären, Verbänden und Schwingfestorganisatoren bei der Umsetzung von Werbemassnahmen.
- Prüfung der eingehenden Gesuche und Anfragen.
- Erteilung von Bewilligungen im Zusammenhang mit diesem Reglement mit schriftlicher Orientierung des betroffenen Teilverbandes.
- Erstellung von Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement im Einvernehmen mit dem ZV.
- Kontrolliert und bewilligt die Werbeverträge der Schwinger.
- Berechnet jeweils im Herbst die Höhe der Werbeabgaben pro Schwinger und stellt diese dem Schwinger in Rechnung.
- Erstellt jährlich einen Rapport seiner Tätigkeiten zuhanden der Mitglieder der Werbekommission, der Rekurskommission Werbung und des Zentralvorstandes.

Gegen ablehnende Bewilligungsentscheide des Werbeverantwortlichen kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheides bei der Werbekommission schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung desselben zu enthalten.

8.3 Die Werbekommission

Die Werbekommission wird auf Vorschlag des ZV von der AV für eine erneuerbare Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie besteht aus je einem Vertreter der fünf Teilverbände. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die AV konstituiert sie sich selbst.

Die Werbekommission ist Rekursinstanz bei ablehnenden Bewilligungsentscheiden des Werbeverantwortlichen und sie sanktioniert Verstösse gegen dieses Reglement.

Gegen Entscheide der Werbekommission kann innert 20 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bei der Rekurskommission schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine Begründung desselben zu enthalten.

8.4 Die Rekurskommission

Die Rekurskommission wird auf Vorschlag des ZV von der Abgeordnetenversammlung für eine erneuerbare Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, welche von drei verschiedenen Teilverbänden stammen müssen. Die Mitglieder dürfen weder einem andern Organ des ESV noch einem Vorstand eines Teil-, Kantonal- oder Gauverbandes angehören. Mindestens ein Mitglied der Rekurskommission muss Jurist sein. Die Rekurskommission ist Rekursinstanz für Entscheide der Werbekommission. Ihre Entscheide sind endgültig. Entscheide müssen den Parteien, sowie dem ZV schriftlich mitgeteilt werden.

8.5 Verfahren

Das Verfahren vor der Werbekommission und der Rekurskommission wird in einem von diesen beiden Organen erstellten Verfahrensreglement geregelt.

Im Verfahrensreglement wird auch die Unterschriftenregelung für den Werbeverantwortlichen, die Werbekommission und die Rekurskommission festgelegt.

9 SANKTIONEN

9.1 Schwinger, Kampfrichter und Funktionäre

Schwinger, Kampfrichter und Funktionäre, die gegen dieses Reglement verstossen, werden mit einer Busse von mindestens CHF 500.– bestraft. Die Busse kann maximal bis zum effektiven Ertrag aus der Werbung des Schwingers, Kampfrichters, bzw. Funktionärs erhöht werden. In leichten Fällen wird anstelle einer Busse ein schriftlicher Verweis erteilt oder es kann eine mündliche Verwarnung ausgesprochen werden.

Im Wiederholungsfall kann zur Busse zusätzlich eine befristete oder vollständige Einstellung in den Rechten verfügt werden.

9.2 Widerhandlung gegen das Werbeverbot während der Gangdauer

Bei einer Widerhandlung gegen Art. 3.2 des Werbereglements kann die Werbekommission dem Zentralvorstand beantragen, dass der fehlbare Schwinger in der darauffolgenden Saison für Kranzfeste ausserhalb des eigenen Teilverbandes gesperrt wird. Dem Schwinger wird die Sanktion schriftlich eröffnet. Zusätzlich wird die ausgesprochene Sperre im offiziellen Verbandsorgan des ESV veröffentlicht.

Bei einer leichten oder mittelschweren Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement sanktioniert die Werbekommission mittels Verweises oder Busse gemäss Art. 43.4 der Statuten.

Bei einer schweren Zuwiderhandlung sanktioniert die Werbekommission nach Anhörung des Zentralvorstandes mittels Einstellung in den Rechten (bspw. Sperrung) oder Ausschluss gemäss Art. 43.4 der Statuten.

Einem Rekurs gegen ausgesprochene Sanktionen ist die aufschiebende Wirkung entzogen.

9.3 Teilverbände, Verbände, Klubs und Sektionen

Teilverbände, Verbände, Klubs und Sektionen, die gegen dieses Reglement verstossen oder ihre Verantwortung nicht wahrnehmen, werden mit einer Busse von CHF 100.– bis zu CHF 10 000.– bestraft. In leichten Fällen wird anstelle einer Busse ein schriftlicher Verweis erteilt oder es kann eine mündliche Verwarnung ausgesprochen werden.

Im Wiederholungsfall kann eine Busse bis zum doppelten Höchstbetrag erhoben werden.

9.4 Verwendung der Bussen

Der ZV entscheidet über die Verwendung der Bussengelder.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Genehmigung/ Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom ZV an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2024 in Suhr genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Bönigen / Ersigen, 7. Dezember 2024

Eidgenössischer Schwingerverband



Markus Lauener
Obmann



Rolf Gasser
Leiter der Geschäftsstelle

Einleitung

Die Werbekommission und die Rekurskommission erlassen gestützt auf Ziff. 8.5 des Werbereglements des ESV folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

1 Geltungsbereich

1 Die Vorschriften dieses Reglements regeln die Rechtsprechung des ESV betr. das Werbereglement.

2 Sie finden Anwendung auf das Verfahren betreffend:

- a) Verstösse gegen das Werbereglement (Sanktionsverfahren)
- b) Rekurse gegen ablehnende Bewilligungsentscheide des Werbeverantwortlichen gemäss Ziff. 8.2 Abs. 2 Werbereglement sowie gegen Entscheide der Werbekommission gemäss Ziff. 8.3

2 Rechtspflegeorgane

Rechtspflegeorgane des ESV im Bereich Werbung sind:

- a) die Werbekommission (Ziff. 8.3 Werbereglement)
- b) die Rekurskommission (Ziff. 8.4 Werbereglement)

3 Parteien

1 Partei ist im Sanktionsverfahren der Schwinger, Kampfrichter, Funktionär bzw. die autorisierten Vertreter der beschuldigten Verbände, Klubs, Sektionen, Schwingfeste und Organisationskomitees (hiernach: die beschuldigte Person) und im Rekursverfahren der/die unmittelbar Betroffene.

2 Eine Partei kann einen Rechtsbeistand nach freier Wahl und auf eigene Kosten zu ihrer Verteidigung beiziehen.

4 Verhandlungsort und Verfahrenssprache

1 Der Verhandlungsort wird vom jeweiligen Präsidenten der Werbekommission bzw. der Rekurskommission festgelegt.

2 Das mündliche oder schriftliche Verfahren wird in einer der Landessprachen geführt.

5 Zustelladresse

Adresse für sämtliche an die Rechtspflegeorgane gerichteten Schriftstücke ist die Geschäftsstelle des ESV, die für die Weiterleitung an das zuständige Rechtspflegeorgan verantwortlich ist.

6 Beförderlicher Verfahrensablauf

Die Rechtspflegeorgane haben die ihnen übertragenen Aufgaben beförderlich zu erledigen.

7 Entscheidungsfällung

Zur Entscheidungsfällung bedarf es der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Rechtspflegeorgans.

Die Entscheide werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Die Mitglieder können sich der Stimme nicht enthalten.

Der Präsident hat den Stichentscheid.

8 Geheimhaltung / Veröffentlichung von Entscheiden

1 Die Rechtspflegeorgane haben über alles, was sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren, Stillschwiegen zu bewahren. Insbesondere sind sie an das Beratungsgeheimnis gebunden.

2 Rechtskräftige Entscheide können unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte (Ziff. 7.2 Werbereglement) aller Betroffener im offiziellen Publikationsorgan des ESV, der ESHJZ, veröffentlicht werden.

3 Die Verfahren vor den Rechtspflegeorganen sind nicht öffentlich.

9 Ausstand und Ablehnung

1 Ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans tritt in den Ausstand in Fällen, die es persönlich oder eine ihm nahestehende Person oder nahestehenden Verband, usw., betreffen. Trifft bei einem Mitglied eines Rechtspflegeorgans ein Ausstandsgrund zu, hat es diesen dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen und muss in den Ausstand treten.

2 Ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen.

3 Über das Vorliegen von Ausstands- und/oder Ablehnungsgründen entscheidet der Präsident des zuständigen Rechtspflegeorgans oder bei dessen Befangenheit oder Ausstand dessen Stellvertreter. Der Ausstandsentscheid kann zusammen mit dem Endentscheid angefochten werden.

10 Vorsorgliche Massnahmen und Zwangsmassnahmen

Sofern es sich als notwendig erweist, trifft das zuständige Rechtspflegeorgan die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen. In dringenden Fällen ist der Präsident eines Rechtspflegeorgans für den Erlass vorsorglicher Massnahmen zuständig.

11 Fristenlauf/Säumnis

1 Der Lauf einer Frist beginnt mit dem auf die Zustellung eines Dokumentes folgenden Tag.

2 Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein im betreffenden Kanton gesetzlicher Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

3 Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist vor 18.00 Uhr der schweizerischen Post übergeben sein. Fax und E-Mail gelten nicht als schriftliche Eingaben.

4 Bleibt eine Partei trotz gehöriger Vorladung einer Verhandlung fern, so wird das Verfahren trotzdem fortgesetzt. Wird das Verfahren nicht beendet, so ist auch die säumige Partei zu einem weiteren Termin erneut vorzuladen.

12 Anträge der Parteien

Die Rechtspflegeorgane sind nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Neue Behauptungen, neue Beweismittel und neue Begehren sind im Rekursverfahren nur zulässig, wenn die Partei glaubhaft machen kann, dass sie ohne ihr Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

13 Inhalt der Entscheide

1. Jeder Entscheid eines Rechtspflegeorgans enthält folgende Elemente:

- a) den Entscheid (Dispositiv)
- b) die Kurzschilderung des Sachverhaltes
- c) eine kurze Begründung
- d) einen ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeiten des Rekurses, unter Angabe von Rekursinstanz und -frist (Rekursvermerk).

2 Fehlt der Rekursvermerk, so beginnt der Fristenlauf nicht.

14 Eröffnung und Rechtskraft der Entscheide

1 Die Entscheide werden den Parteien schriftlich mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

2 In dringenden Fällen kann den Parteien zuerst lediglich das Dispositiv und danach die Begründung innert nützlicher Frist zugestellt werden.

3 In Fällen, in denen zuerst lediglich das Dispositiv zugestellt wird, läuft die Rekursfrist vom Tag nach dessen Zustellung. Die Begründung des Rekurses muss innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung der Begründung des Entscheides erfolgen.

15 Kosten und Parteientschädigung

1 Verfahrenskosten, aus den tatsächlichen Auslagen sowie einer Spruchgebühr bis CHF 2000.– bestehend, werden den Parteien je nach Ausgang des Verfahrens angemessen übertragen und durch die Geschäftsstelle des ESV eingezogen. Die Verfahrenskosten sind innert 30 Tagen seit Rechtskraft des Entscheides zu bezahlen.

2 Die jeweiligen Rechtspflegeorgane können angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

3 Parteientschädigungen oder Kosten für berufsmässige Vertreter werden keine gesprochen.

II. SANKTIONSVERFAHREN**16 Eröffnung des Verfahrens**

1 Wird der Werbekommission ein Verstoss gegen das Werbereglement zur Beurteilung überwiesen, eröffnet ihr Präsident gegen die beschuldigte Person ein Verfahren und gibt ihr Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme.

2 Berechtigt zur Meldung von Verstössen sind Vorstandsmitglieder des ESV, der Teil-, Kantonal- und Gauverbände sowie Ehrenmitglieder des ESV. Der Werbeverantwortliche und die Mitglieder der Werbekommission können auch von sich aus tätig werden. Die Meldung von Verstössen muss schriftlich und dokumentiert (z.B. mit Fotos) an den Präsidenten der Werbekommission erfolgen.

17 Vereinfachtes Verfahren

1 Erachtet die Werbekommission aufgrund der eingegangenen schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme der beschuldigten Partei gemäss Art. 16 Abs. 1 den Sachverhalt als genügend festgestellt, erlässt sie einen schriftlichen Entscheid, der nicht begründet werden muss.

2 Die beschuldigte Partei kann gegen den im vereinfachten Verfahren ergangenen Entscheid innert fünf Tagen, laufend ab Zugang der schriftlichen Mitteilung, beim Präsidenten der Werbekommission Einspruch erheben. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen.

3 Wird Einspruch erhoben, findet das ordentliche Verfahren gemäss Art. 18 ff. Anwendung.

18 Ordentliches Verfahren

1 Soweit erforderlich, wird zur Feststellung des Sachverhaltes und zur Erhebung der für die Beurteilung notwendigen Beweise ein Untersuchungsverfahren gemäss Art. 19 ff. dieses Reglements durchgeführt.

2 Der Präsident kann das Untersuchungsverfahren selbst an die Hand nehmen oder einen von ihm zu bestimmenden Instruktionsrichter (Mitglied der Werbekommission) damit beauftragen.

3 Im Anschluss an ein allfälliges Untersuchungsverfahren wird gemäss Art. 23 vorgegangen.

19 Untersuchungsgrundsatz

1 Der Instruktionsrichter erhebt die notwendigen Beweise von Amtes wegen. Er ist dabei nicht an die Anträge der beschuldigten Person gebunden.

2 Die beschuldigte Person ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und wahrheitsgetreu auszusagen. Verweigert sie die zumutbare Mitwirkung an der Beweiserhebung, kann die Werbekommission aufgrund der Aktenlage einen Entscheid fällen.

20 Persönliche Stellungnahme

Der Instruktionsrichter muss der beschuldigten Person mindestens einmal Gelegenheit geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Sofern gewünscht, ist die beschuldigte Person protokollarisch einzuvernehmen. Das Verfahren gegen Abwesende gemäss Art. 11 (Säumnis) bleibt vorbehalten.

21 Beweismittel

Der Instruktionsrichter vernimmt, soweit notwendig, die Zeugen zu Protokoll, veranlasst die Ergänzung der von der beschuldigten Person eingelegten Akten, holt Gutachten Sachverständiger ein und nimmt Augenscheine vor. Vorbehalten bleiben weitere sachdienliche Beweismittel wie namentlich Fernsehbilder, Videoaufnahmen, Werbetexte und Fotografien.

22 Abschluss der Untersuchung

1 Erachtet der Instruktionsrichter die Untersuchung als vollständig, so eröffnet er der beschuldigten Person eine angemessene Frist zur Akteneinsicht und zur Stellungnahme.

2 Der Instruktionsrichter macht der beschuldigten Person die Akten zugänglich. Patentierten Rechtsanwälten, die sich durch schriftliche Vollmacht als Parteivertreter legitimieren, können die Akten ausgehändigt werden.

3 Werden Ergänzungsbegehren gestellt, entscheidet der Instruktionsrichter, ob denselben stattzugeben ist. Bei Ablehnung macht er dem Antragsteller Mitteilung unter Hinweis darauf, dass Beweisanträge vor der Werbekommission in Übereinstimmung mit Art. 24 wiederholt werden können.

23 Hauptverhandlung

1 Nach Abschluss der Untersuchung überweist der Instruktionsrichter die Akten dem Präsidenten der Werbekommission. Dieser setzt sie bei den Mitgliedern der Werbekommission in Umlauf, bestimmt Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung und lädt die Verfahrensbeteiligten hierzu ein.

2 Vorladungen sind in der Regel mindestens sieben Tage vor der Verhandlung eingeschrieben schriftlich zuzustellen. Ist eine Ergänzung der Beweisaufnahme gemäss Art. 24 beabsichtigt, ist dies in der Vorladung mitzuteilen.

24 Ergänzung der Beweisaufnahme

1 Die Werbekommission kann die Beweisaufnahme von Amtes wegen oder auf Antrag der beschuldigten Person ergänzen durch:

– die Wiederholung einzelner vom Instruktionsrichter bereits durchgeführter Beweissmassnahmen;

– die Abnahme weiterer beantragter, aber vom Instruktionsrichter abgelehnter Beweismittel.

2 Ist eine Durchführung der beabsichtigten Beweisergänzung in der Hauptverhandlung nicht tunlich, so kann die Werbekommission den Instruktionsrichter mit der Beweisergänzung beauftragen.

25 Schlussvortrag

1 Nach Abschluss des Beweisverfahrens hat die beschuldigte Person Gelegenheit zum mündlichen Schlussvortrag.

26 Entscheid

Der Entscheid lautet auf Freispruch oder Verurteilung. Bei einer Verurteilung kann die Werbekommission die im Werbereglement vorgesehenen Sanktionen aussprechen.

III. REKURSVERFAHREN**27 Einreichung des Rekurses**

Rekurse im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. b dieses Reglements sind in der in Ziff. 8.2 bzw. 8.3 des Werbereglements vorgesehenen Frist bei der Geschäftsstelle des ESV einzureichen.

28 Formelle Erfordernisse

1 Sämtliche Rekurse sind mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Sie haben einen Antrag, eine kurze Darstellung des Sachverhalts mit Begründung des Antrags zu beinhalten, die Beweismittel und die Beweisanträge sowie die rechtsgültige Unterschrift des Rekurrenten.

2 Rekurse mit formellen Mängeln werden, unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist zur Verbesserung zurückgesandt mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

29 Verfahren

1 Die Rekursinstanz stellt die Rekurschrift der Instanz, die den angefochtenen Entscheid erlassen hat, zur Vernehmlassung unter Ansetzung einer Frist von acht Tagen zu.

2 Der rekurrierenden Partei ist jeweils eine Kopie der Vernehmlassung zuzustellen.

3 Die Rekursinstanzen entscheiden in der Regel aufgrund der vorgelegten Akten.

4 Sofern es notwendig erscheint, können mündliche Verhandlungen angesetzt und persönliche Parteibefragungen, Zeugeneinvernahmen usw. durchgeführt werden. Über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

30 Inhalt der Entscheide

1 Wird ein Rekurs gutgeheissen, so hebt die Rekursinstanz den angefochtenen Entscheid auf und fällt einen neuen Entscheid.

2 In Ausnahmefällen kann die Rekursinstanz die Sache zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückweisen, die im Sinne der Erwägungen der Rekursinstanz zu entscheiden hat.

3 Sämtliche Entscheide treten nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist oder, wenn keine Rekursmöglichkeit besteht, nach der mündlichen oder schriftlichen Eröffnung des Entscheides in Rechtskraft.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

31 Unterschriftenregelung

Für die Rechtspflegeorgane gemäss Art. 2 hiervoor unterzeichnen die jeweiligen Präsidenten mit einem weiteren Mitglied. Der Werbeverantwortliche zeichnet einzeln.

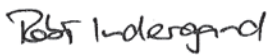
32 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist an der gemeinsamen Sitzung der Werbekommission und der Rekurskommission vom 30. Oktober 2013 in Wangen a/A genehmigt worden. Es ersetzt dasjenige vom 5. März 2010 und tritt sofort in Kraft.

Namens der Werbekommission:

Robert Indergand

J.C. Althaus




Präsident

Mitglied

Namens der Rekurskommission:

Marcel May

Martin Bärtschi




Präsident

Mitglied

BEZUGSQUELLE

Geschäftsstelle ESV
Rumendingenstrasse 1
3423 Ersigen
Mobile 079 222 54 92
geschaeftsstelle@esv.ch
www.esv.ch

Dieses Manual kann unter folgendem Link
heruntergeladen werden:
www.esv.ch/verband/dokumente